

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 411. Sitzung am 19. Dezember 2017

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2018

1. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 36289 im Abschnitt 36.2.11 EBM

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 36289 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zu Nicht-medikamentösen, lokalen Verfahren zur **Laserb**ehandlung des benignen Prostatasyndroms (**BbPS**) **mittels Holmium-Laser** voraus.*

2. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 36290 im Abschnitt 36.2.11 EBM

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 36290 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zu Nicht-medikamentösen, lokalen Verfahren zur **Laserb**ehandlung des benignen Prostatasyndroms (**BbPS**) **mittels Holmium-Laser** voraus.*

3. Änderung der Nr. 18 der Präambel 2.1 im Anhang 2 zum EBM

18. Eingriffe der Kategorie RW sind nur dann berechnungsfähig, wenn ihre Durchführung gemäß Nrn. 17 **bzw.**, 18 **oder** 21 der Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- **und** **oder** Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztlicher Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zu Nicht-medikamentösen, lokalen Verfahren zur

Laser Behandlung des benignen Prostatasyndroms (**BbPS**) **mittels Holmium-Laser** erfolgt. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung **Holmium-Laserbehandlung** bei **BbPS** gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.

Protokollnotiz:

Im Zusammenhang mit diesem Beschluss erfolgt ebenfalls mit Wirkung zum 1. April 2018 die Aufnahme des OPS-Kodes 5-601.73 (Transurethrale Exzision und Destruktion von Prostatagewebe: Exzision durch Laser: Thulium-Laser-Resektion) im Rahmen des Beschlusses des Bewertungsausschusses zur Anpassung des Anhangs 2 zum EBM gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2018.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 411. Sitzung am 19. Dezember 2017 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2018

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Mit Beschluss vom 15. Juni 2017 hat der Gemeinsame Bundesausschuss die Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung (Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung), Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ um eine Nummer 21 „Thulium-Laserresektion (TmLRP) zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms“ ergänzt.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss hat der Bewertungsausschuss das dort beschriebene neue Operationsverfahren der Thulium-Laserresektion der Prostata in den EBM aufgenommen. Die Abbildung erfolgt über die bereits bestehende Gebührenordnungsposition 36289 mit der OP-Kategorie RW3 (laserendoskopischer urologischer Eingriff bis 45 Minuten Dauer) sowie dem Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 36289 nach der Gebührenordnungsposition 36290 des Abschnitts 36.2.11. Diese Gebührenordnungspositionen orientieren sich an den Vorgaben der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zu Nicht-medikamentösen, lokalen Verfahren zur Laserbehandlung des benignen Prostatasyndroms (bPS) mittels Holmium-Laser, die aufgrund des o. g. Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses ebenfalls mit Wirkung zum 1. April 2018 in Bezug auf die Thulium-Laserresektion erweitert wird. Infolgedessen werden auch die entsprechenden Anmerkungen zu den Gebührenordnungspositionen 36289 und 36290 geändert.

Des Weiteren erfolgt zur Abbildung des neuen Operationsverfahrens der Thulium-Laserresektion eine Anpassung der Nummer 18 in der Präambel 2.1 im Anhang 2 zum EBM.

Entsprechend der Protokollnotiz zum Beschluss erfolgt die Aufnahme des OPS-Kodes 5-601.73 (Transurethrale Exzision und Destruktion von Prostatagewebe: Exzision durch Laser: Thulium-Laser-Resektion) in den EBM durch einen gesonderten Beschluss.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2018 in Kraft.